

»Aus Gründen der Rasse«

Welchen Einfluss hatten rassistische Kriterien in den westdeutschen »Wiedergutmachungs«-Verfahren? Von Rolf Surmann

Rassistische Ideologie in ihrer nazistischen Prägung bestimmte auch nach 1945 weitgehend das gesellschaftliche Denken und Verhalten der Westdeutschen. Welches Ausmaß diese ideologische Tradierung hatte, wird ausgerechnet bei einem »Bewältigungs«-Thema deutlich, das eigentlich die Verbrechen rassistischer Verfolgung in der Nazi-Zeit »wiedergutmachen« sollte: der Entschädigung für Verfolgte des Nazi-Regimes.

Sie setzte als Bedingung für den Empfang eventueller Leistungen wegen »rassistischer« Verfolgung eine entsprechende »Rassenzugehörigkeit« und damit zugleich deren Nachweis voraus. Denn in Paragraph 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) war neben politischer Gegnerschaft, Verfolgung aus Gründen der Weltanschauung und des Glaubens auch die Verfolgung aus Gründen der »Rasse« – nicht des Rassismus – als Entschädigungsgrund festgelegt worden. Insofern ist der Nachweis der »Rassenzugehörigkeit« innerhalb dieser Denklogik durchaus folgerichtig. Nebenbei: Hier zeigen sich Parallelen zur chauvinistischen Forderung gegenüber Juden in Israel, als Voraussetzung für eine Entschädigung aus Westdeutschland Belege für ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis zu erbringen beziehungsweise entsprechende Prüfungen zu bestehen.

Für die rassistisch Verfolgten hatte das zwei grundsätzliche Konsequenzen. Zum einen war die Akzeptanz der rassistischen Ideologie für die »Entschädiger« eine elementare Voraussetzung für eine Entschädigung. Das zeigte sich zum Beispiel im Entschädigungsverfahren daran, dass antisemitische Einstufungen wie »Achtel-« oder »Vierteljude« distanzlos übernommen wurden. Zum anderen schloss es im Prinzip alle diejenigen von einer Entschädigung aus, die zwar rassistisch verfolgt worden waren,

den »Rassenachweis« aber aus unterschiedlichen Gründen nicht erbringen konnten: Sei es, weil sie der als entschädigungsberechtigt geltenden »Rasse« nicht angehörten; sei es, weil ihre rassistische Verfolgung nicht als »rassebedingt« anerkannt wurde.

Praktische Konsequenzen zeigten sich zum Beispiel bei der Regelung solcher Fragen wie der irrtümlichen Zurechnung zu einer Verfolgengruppe. Hierbei handelte es sich unter anderem um Menschen, die man für Juden gehalten und verfolgt hatte, obwohl sie keine Juden waren. Ihnen sprachen die westdeutschen Behörden die Entschädigungsberechtigung ab und billigten ihnen lediglich Härtefalleistungen zu. Auf einen Härteausgleich verwiesen wurden auch die nichtjüdischen Angestellten aufgelöster jüdischer Einrichtungen mit Versorgungsansprüchen, da sie den Schaden nicht aus Gründen erlitten hatten, »die in ihrer Person lagen«, wie ein zeitgenössischer Kommentator schrieb.

Allein diese simplen Beispiele widerlegen die Behauptung, die Verwendung des Rassebegriffs mute zwar antiquiert an, mit ihm sei aber keine Diskriminierung verbunden (gewesen). Sie mag dem normativen Anspruch der (internationalen) Sozialwissenschaften und der politischen Beschlussfassung der Unesco Ende der vierziger und während der fünfziger Jahre entsprechen, aber nicht der gesellschaftlichen Wirklichkeit (siehe **konkret 8/20**). Zudem wurde die unzureichende Aufarbeitung der Rassenideologie nicht nur durch die zum Teil uneingeschränkte Fortgeltung von spezifizierten rassistischen Ideologemen wie der Kriminalbiologie verschärft, sondern auch durch den gesellschaftlichen Einfluss ihrer Protagonisten in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen als Politiker, Beamter, Gutachter, Polizist oder Richter, inklusive der Entschädigungsbürokratie bis hin in die Spitze des federführenden Finanzministeriums.

Ein Beispiel hierfür ist die Amtszeit des von 1957 bis 1961 berufenen Bundesfinanzministers Franz Etzel, auf den 1962 nach dem Zwischenspiel Heinz Starke (FDP/CSU) der FDP-Politiker Rolf Dahlgrün – NSDAP-Mitglied seit 1933, NS-Führungsoffizier und persönlicher Freund des Gestapo-Gründers Hermann Göring – folgte. Etzel war vor 1933 Mitglied der rechtskonservativen, antisemitischen und kaiserlich-monarchistisch geprägten Deutschnationalen Volkspartei (DNVP), die als Steigbügelhalter der NSDAP gilt.

Als Etzels Staatssekretär und »heimlicher Minister« fungierte Karl Maria Hettlage, über den es in den »Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte« heißt, seine Karriere weise eine »direkte Kontinuität von der Verfolgung zur Wiedergutmachung« auf. Hettlage war SS-Hauptsturmführer, Mitglied im nazistischen Rechtswahrerbund sowie Gründungsmitglied der entsprechenden Akademie für Deutsches Recht. Als enger Mitarbeiter von Albert Speer zeichnete er verantwortlich für die Erfassung von Berliner Juden, die aus ihren Wohnungen vertrieben und von der Gestapo deportiert wurden. Um die Verpflegung von Zwangsarbeitern kümmerte er sich persönlich. So fügte er einem Essensplan die Anordnung hinzu: »Sonntags und sonntags wird keine Suppe verabreicht.«

Tonangebender Fachmann des Ministeriums war der Ministerialbeamte Ernst Féaux de la Croix, seit 1933 Mitglied in der NSDAP, der SA, des Rechtswahrerbunds und ebenfalls der Akademie für Deutsches Recht. Im Reichsjustizministerium war er bis 1945 zuständig für den juristischen Status von Ausländern und den Umgang mit »Fremdvölkischen«. In einer von ihm mitverfassten *Denkschrift über Rasse, Volk, Staat und Raum* hieß es: »Fremdrassige können nicht zum deutschen Volk gehören.«

In einer resümierenden Darstellung zur westdeutschen Entschädigungsgesetzgebung unter dem Titel *Vom Unrecht zur Entschädi-*

gung – offizielle Herausgeberin war die Bundesregierung – kam Féaux de la Croix 1985 zu einer unverstellten Charakterisierung des Geistes, der das Ministerium prägte: »Die Wiedergutmachung ist oft dafür als Preis bezeichnet worden, dass die amerikanische Judenschaft es ihrem Präsidenten gestatte, die Bundesrepublik als Partner in die Gemeinschaft der westlichen Staaten aufzunehmen. Sie ist im gleichen Atemzug als die Voraussetzung für die Bereitschaft der Juden in der Welt genannt worden, die deutsche Wirtschaft mit ihren Waren als Teilnehmer am Welthandel zu akzeptieren.« Allerdings schränkte er – sich offensichtlich seiner Verantwortung als führender Kopf der »Wiedergutmachung« im Ministerium bewusst – ein: »Solche – oft aus deutlicher antisemitischer Tendenz geprägten – Äußerungen waren gewiss in ihrer Absolutheit stark übertrieben. Doch lässt sich nicht leugnen, dass hinter ihnen ein wahrer Kern stand.« Eine solche Einstellung, für die es beliebige weitere Beispiele gibt, hat nicht nur die Formulierung der Rechtsvorschriften für »Wiedergutmachungs«-Verfahren« geprägt, sondern auch ihre Anwendung.

Im Detail

Ausschlaggebend war jedoch das Verständnis des Rassebegriffs selbst. Dabei berief man sich auf Hitlers *Mein Kampf* und folgte damit dem ideologischen Selbstverständnis der Nazis. Die Konsequenz war, wenig überraschend, die Unterscheidung zwischen höheren und niederen Menschenrassen, letztlich zwischen Menschen arischer Abstammung auf der einen Seite und nichtarischer – vor allem Juden und »Zigeuner« – auf der anderen als ausschlaggebend und folglich zu entschuldigendem Diskriminierungsmerkmal. 1967 fasste der Bundesgerichtshof die entschädigungsrechtlichen Konsequenzen in dem Diktum zusammen, die Paragraf-1-Formel des BEG erfasse nicht alle rassenpolitisch bedingten Verfolgungsmaßnahmen, sondern lediglich die aus den »Nürnberger Rassegesetzen« abgeleiteten. Entschädigungsberechtigt war demnach nur, wer aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse verfolgt worden war, womit zugleich die Ausmerzung dieser Rasse intendiert gewesen sein musste. De facto erklärte man damit allein Juden und mit Abstrichen »Zigeuner« für entschädigungsberechtigt aus »Gründen der Rasse«.

Damit wurden große Gruppen rassistisch Verfolgter von einer Entschädigung nach dem BEG ausgeschlossen. Hierzu gehörten zum Beispiel die Menschen, denen man den Kunstnamen »Nationalgeschädigte« gegeben hatte. Bei ihnen handelte es sich um »Displaced Persons«, die aus unterschiedlichen Gründen nach Deutschland verschleppt und interniert worden waren und nach 1945 nicht in die meist osteuropäischen

Staaten ihrer Herkunft zurückkehrten. Auf deutscher Seite bestand von vornherein keine Bereitschaft, sie zu entschädigen. Denn weder hielt sie Zwangsarbeit, die viele von ihnen hatten leisten müssen, für entschädigungswürdig, noch betrachtete sie Osteuropäer grundsätzlich als berechtigt. Denn individuelle Entschädigungsleistungen standen nach der Gesetzeslage lediglich deutschen Staatsbürgern zu. Angehörige anderer Staaten hätten nur im Zuge von zwischenstaatlichen Reparationsverhandlungen, die bekanntlich mit dem Londoner Schuldenabkommen (1953) bis zum Abschluss eines Friedensvertrags geblockt worden waren, entsprechende Leistungen erhalten können.

Zusätzlich bemühten sich unterschiedliche Entscheidungsinstanzen, trotz einiger Widerstände mit scheinbar »normalen« Gründen wie Kriegswirtschaft, Sicherheitsinteressen oder Zugehörigkeit zu einem »nichtdeutschen Volkstum« die Verfolgung und Vernichtung dieser Menschen zu nivellieren und zu rechtfertigen. An den Verbrechen, die ausgehend vom »Generalplan Ost« mit dem Ziel der Schaffung eines »rassisch« einheitlichen deutschen Siedlungsraums im Osten begangen worden waren, hatte man sich vielleicht beteiligt, konnte sich jedoch nach 1945 vermutlich nicht mehr an sie erinnern.

Statt dessen hatten rassentheoretische Spekulationen weiterhin Konjunktur. So urteilte das Oberlandesgericht Stuttgart 1950, die Polen seien »keine einheitliche besondere Rasse, sondern ein aus slawischen und west-

europäischen Elementen gemischtes Volk«. Den Erlass der Polenstrafrechtsverordnung gegen Polen und Juden vom 4. Dezember 1941 bezeichnete es folglich als »Ausdruck einer Maßnahme einem damals besiegten Volk gegenüber«. Sie bewiese nicht, »dass die Polen als Rasse bekämpft worden sind«.

Allerdings hatten die Westalliierten bereits im Pariser Reparationsabkommen von 1946 einen Sonderfonds »für die Wiedergutmachung und Wiederansiedlung von nicht repatriierungsfähigen Opfern deutscher Maßnahmen« gefordert und später im Zuge der Verhandlungen über die Ablösung des Besatzungsstatuts die Aufnahme dieser Verfolgtengruppe in das BEG verlangt. Angesichts ihrer eingeschränkten Entscheidungsfreiheit blieb der Bundesregierung lediglich, den Plan des vollständigen Ausschlusses aufzugeben und Schadensbegrenzung zu betreiben. Dies gelang ihr, indem sie lediglich einen »Härteausgleich« mit deutlich reduzierten Leistungen zugestand, nicht aber Entschädigungsleistungen nach Paragraf 1 BEG. Zu diesem Ergebnis, das sie als Erfolg betrachtete, hatte ihre Haltung zum Rassebegriff wesentlich beigetragen.

Im Unterschied zu den »Nationalgeschädigten« ist der Ausschluss der Menschen von Leistungen nach dem BEG, die infolge der Rassenhygiene-Ideologie nach dem »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses«, Zwangssterilisierte und Opfer der »Euthanasie« also, verfolgt worden waren, weitgehend bekannt. Die Methoden, mit denen ihr Ausschluss betrieben wurde, waren dieselben.



»Kontinuität von der Verfolgung zur Wiedergutmachung«: Staatssekretär Hettlage, Bundesfinanzminister Etzel, Haushaltsausschussvorsitzender Vogel und Bundeskanzler Adenauer im Bundestag, Bonn, Dezember 1959

Hurra, hurra, die Cancel Culture, die ist da!

Nun ist sie also auch in Deutschland angekommen, die sagenumwobene *Cancel Culture*. Die erste, die von ihr dahingerafft wurde, ist die Kleinkünstlerin Lisa Eckhart. Ihr Kabarett hat allerlei lustige Scherze im Angebot, etwa über die #MeToo-Vorwürfe gegen Harvey Weinstein und Woody Allen: Da habe man doch immer gesagt, den Juden ginge es nicht immer nur ums Geld, und dann geht's denen wirklich nicht ums Geld, sondern um die Weiber! – Natürlich ist Eckhart nicht »wirklich« eine Antisemitin (wer, schließlich, ist das heute noch?). Sie trollt nur gerne, ganz nach dem Trump-Prinzip: was ordentlich Krasses heraushauen und dann LOL sagen.

Nun hat Eckhart auch noch einen Roman geschrieben und sollte den auf einem Literaturpreisfestival in Hamburg vorstellen. Aber daraus wurde nichts: Er sähe, so der veranstaltende Nochtspeicher nahe der Hamburger Hafensstraße, keinen Sinn darin, eine Veranstaltung anzusetzen, die sowieso vom Schwarzen Block gesprengt werde. Und Polizeischutz würde alles nur noch schlimmer machen: Dann brenne womöglich ganz St. Pauli. Seither zetern »Welt«, »FAZ«, »Spiegel« und Deutschlandfunk über Meinungsterror, gewaltsame Beschneidung der Kunstfreiheit und (darunter tun sie's einfach nicht) Weimarer Verhältnisse.

Mittlerweile musste der Nochtspeicher klarstellen, dass es die kolportierten Drohungen so nicht gegeben hat; es hätten sich nur einige Nachbarn besorgt gezeigt. Was, wenn man die Hamburger Szene auch nur ein wenig kennt, nicht wirklich überrascht; als Bewohner von St. Pauli muss man sich immer wieder wundern, wie wenig man von der Terrorherrschaft des Schwarzen Blocks im Alltag mitbekommt. In Wahrheit, wurde zudem bekannt, waren es wohl einige der anderen eingeladenen Schriftsteller/innen gewesen, die wenig Neigung gezeigt hatten, die Bühne mit der LOL-Künstlerin zu teilen. Das hätte natürlich weit weniger spektakulär geklungen.

Sie wollen so gerne Weltniveau beweisen in der norddeutschen Provinz, mit amoklaufenden Political-Correctness-Terroristen und allem, was dazugehört, und es will und will einfach nicht gelingen.

Dieter Blohss

Im Kern ging es auch hier um die Leugnung der »rassischen« Verfolgung. So schrieb ein Entschädigungsfachmann aus dem Bundesfinanzministerium in einer regierungs-offiziösen Darstellung lapidar: »Auch wer aus erbbiologischen Gründen sterilisiert wurde, gehörte nicht zu den rassistisch Verfolgten, selbst wenn die Sterilisation zur Reinerhaltung der Rasse von fehlerhaften Erbmerkmalen durchgeführt wurde. Einer niederen Menschenrasse wurde der Sterilisierte nämlich nicht zugeordnet.« Das »Erbgesundheitsgesetz« selbst wurde als »unpolitisches Gesetz« eingestuft. Parallel hierzu versuchte man, durch Verweis auf andere Staaten mit Sterilisierungsprogrammen den Nachweis zu führen, dass die nazistischen Rassenhygiene-Verbrechen sich von deren Praktiken nicht unterschieden.

Angesichts einer solchen Haltung verwundert es nicht, dass die Täter, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, juristisch nicht belangt wurden, sondern ihr bürgerliches Leben nach 1945 als Mediziner, Psychotherapeuten oder Wissenschaftler allgemein geachtet fortsetzen konnten. Gegenüber ihren Opfern in der Nazi-Zeit traten sie oftmals erneut als Gutachter bei »Nachbegutachtungen« von Zwangssterilisierten oder bei Anhörungen auf, bei denen es um die Entschädigungswürdigkeit der Rassenhygiene-Verbrechen ging.

Als im Zuge des gentechnischen Paradigmenwechsels und der Entwicklung neuer selektierender Praxen die alten Sterilisierungsvorstellungen aufgegeben wurden, kam es auch zu Zugeständnissen an die Opfer der Nazi-Zeit. Doch erst 1998 hob der Bundestag die Sterilisierungsbeschlüsse auf und erklärte sie – schwammig – zu »nationalsozialistischem Unrecht«. Sogar nachdem vom »Erbgesundheitsgesetz« wider besseren Wissens behauptet worden war, es sei wegen seiner »Grundgesetzwidrigkeit« nie Teil der westdeutschen Rechtsordnung geworden, waren Bundestag und Regierung nicht bereit, die Opfer der Rassenhygiene-Verbrechen als »rassistisch Verfolgte« anzuerkennen. Denn die rechtliche Spurenverwischung war mit der Bekräftigung ihres 1965 unter Beihilfe der Nazi-Täter zustande gekommenen Ausschlusses aus dem BEG verbunden. So weist das politisch-gesellschaftliche Verhalten gegenüber den im Namen der »Rassenhygiene« Verfolgten zwar durchaus Modifikationen auf, ist aber ebenfalls von prinzipieller entschädigungsrechtlicher Kontinuität geprägt (siehe **konkret 4/20**).

Gab es hinsichtlich der beiden angeführten Verfolgten nach den Vorstellungen der »Wiedergutmachungs«-Experten klare rassenideologische Ausschlussgründe, so war die Lage im Hinblick auf die wegen »Rassenschande« Ausgegrenzten komplizierter. Denn dieses »Delikt« leitete sich aus den »Nürnberger Rassegesetzen« ab,

die als Ausdruck der nationalsozialistischen Rassenideologie unumstritten und entsprechende Verfolgte deshalb entschädigungsrechtlich waren.

Ein Problem ergab sich allerdings, wie die Rückerstattungskammer Frankenthal 1950 feststellte, durch »Deutschblütige, die ein sogenanntes rassenschänderisches Verhältnis mit einer Jüdin unterhielten«. Bei ihnen war man der Ansicht, »sie gehören nicht zu den rassistisch Verfolgten«. Die Wiedergutmachungskammer Stuttgart erläuterte die Weigerung, einen »Deutschblütigen« als »rassistisch Verfolgten« anzuerkennen, mit dem Argument, bei ihm bilde »die eigene Rassezugehörigkeit als ein dem Menschen als solchem anhaftendes und daher objektives Merkmal nicht den Verfolgungsgrund«.

Die Experten waren erfinderisch. Sie bedienten sich zusätzlicher Kriterien. Im Namen der BEG-Kategorie »Entschädigungswürdigkeit« prüften sie, aus welchen Gründen der oder die »Deutschblütige« die jeweilige Beziehung eingegangen war. Handelte es sich lediglich um »Befriedigung der Geschlechtslust« oder war »Ehebruch« im Spiel, wurde die Entschädigung verweigert. Allerdings beendete der Bundesgerichtshof im September 1956 aus Gründen der Rechtsgleichheit die Schnüffelei, indem er alle wegen »Rassenschande« Verfolgten für entschädigungsberechtigt erklärte.

Weniger Glück hatten Roma und Sinti. Ihnen standen nicht nur ein unaufgearbeiteter Rassismus und der Zeitgeist entgegen, sondern eine komplette »Wissenschaft«: die Kriminalbiologie. Bis in die sechziger Jahre hinein behaupteten sich deren Vertreter samt dem von ihnen entwickelten Verfolgungsinstrumentarium. Deshalb wurde der grundsätzliche entschädigungsrechtliche Status der Roma und Sinti als »rassistisch Verfolgte« durch kriminalpolitische »Argumente« negiert. 1956 urteilte der Bundesgerichtshof (BGH), erst mit dem »Auschwitz-Erlass« von 1943 könne man von ihrer kollektiven Verfolgung sprechen. Zuvor habe es sich um die »Bekämpfung des Zigeunerunwesens« wegen asozialen und unsittlichen Verhaltens gehandelt. 1963 änderte der BGH seine Position, indem er für die Zeit ab 1935, spätestens ab 1938 rassenpolitische Beweggründe als »mitursächlich« einstuft.

Die angeführten Fälle zeigen, in welchem Ausmaß die westdeutsche Gesellschaft rassistisch geprägt war. Die Konsequenz war nicht nur die bekannte Entschädigungsverweigerung gegenüber vielen Verfolgten des Nazi-Regimes, sondern oft auch eine »zweite Verfolgung«. Die gesellschaftlichen Auswirkungen dieser Diskriminierungen sind bis heute nicht ernsthaft in den Blick genommen worden. ●

Rolf Surmann schrieb in **konkret 8/20** über den Rassebegriff im Grundgesetz